

# MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen  
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0  
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken  
✉ service@kzv-saarland.de  
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 05/2025 vom 21. Mai 2025

## INHALTSANGABE

<b>C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND .....</b>	<b>2</b>
1. Formularbestellung   Aktualisierung der bestellbaren Formulare .....	2
2. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses .....	3
3. Strukturfonds   Fördermaßnahme „Zuschuss zur Neuniederlassung / Praxisüber- nahme / Praxiserweiterung“ .....	3
4. Anpassung der UPT-Frequenzen ab dem 01.07.2025   BEMA-Nr. UPT.....	3
5. Umsetzung des HVM   Fälle, die nicht unter die Bestimmungen des HVM fallen .....	4
6. Elektronische Patientenakte (ePA)   Informationen zur Befüllung .....	5
<b>ANLAGE ZUM MSZ NR. 05/2025: .....</b>	<b>5</b>



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik  
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

[zaehnezeigen.info](https://zaehnezeigen.info)

**ZÄHNE ZEIGEN.**

## **C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

### **1. Formularbestellung | Aktualisierung der bestellbaren Formulare**

Im MSZ Nr. 04/2025 vom 28.04.2025 hatten wir mitgeteilt, dass durch eine Änderung des Bundesmantelvertrages (BMV-Z) zum 01.04.2025 die Vordrucke 3a „Heil- und Kostenplan (Teil 1)“ und 3b „Heil- und Kostenplan (Teil 2)“ nicht mehr bestehen und nicht mehr über die Formularbestellung erhältlich sind.

Zwischenzeitlich haben wir die Liste der über die Formularbestellung bestellbaren Papierformulare nochmals „durchforstet“ – auch, um möglichst ressourcenschonend arbeiten zu können. Dabei haben wir berücksichtigt, dass

- das EBZ-Verfahren,
- die Etablierung der elektronischen AU sowie
- die Möglichkeit der Formularerstellung mittels PVS

dabei mithelfen, den Anteil der Papierformulare kontinuierlich zu senken.

 Daher sind zukünftig noch folgende Papierformulare über die Formularbestellung der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxis/bestellformular>

erhältlich:

- ▶ Erfassungsschein (Vordruck 1)
- ▶ Bonushefte (Vordruck 8)
- ▶ zahnärztliche Heilmittelverordnung (Vordruck 9)
- ▶ Ergebnisse Parodontaler Screening-Index PSI (Vordruck 11)
- ▶ Verordnung von Krankenhausbehandlung (Muster 2)
- ▶ Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)
- ▶ Rezeptformular (Muster 16 – Arzneiverordnungsblatt)
- ▶ Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21)

Besonders auf den Erfassungsschein (Vordruck 1) möchten wir in diesem Zusammenhang hinweisen. Dieser wird häufig bestellt und eingesetzt – aber zum Teil über den eigentlichen Verwendungszweck hinaus.

**Der Erfassungsschein ist nur als Leistungsnachweis gemäß § 16 Abs. 3a SGB V bei Ruhen der Ansprüche / eingeschränkte Leistungsansprüche vorgesehen.** Diese eingeschränkten Leistungsansprüche (Begrenzung auf Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind) gelten dann, wenn der Versicherte gegenüber seiner Krankenkasse mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Einsatzbereich des Erfassungsscheins ist also eng begrenzt.

Der Erfassungsschein ist nicht dafür vorgesehen, sich allgemein das Versicherungsverhältnis des Patienten bestätigen zu lassen. Daher senden wir Ihnen eingereichte Papier-Erfassungsscheine, für die keine abrechnungstechnische Notwendigkeit besteht, ja auch zurück.

## 2. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am **30.06.2025** statt. Somit müssen die entsprechenden Anträge – inklusive aller hierfür erforderlichen Unterlagen – spätestens am **06.06.2025** eingereicht werden.

## 3. Strukturfonds | Fördermaßnahme „Zuschuss zur Neuniederlassung / Praxisübernahme / Praxiserweiterung“

Wir möchten auf die Modalitäten der Fördermaßnahme „Zuschuss zur Neuniederlassung / Praxisübernahme / Praxiserweiterung“ hinweisen:

- ① Für die Fördermaßnahme „Neuniederlassung / Praxisübernahme / Erweiterung“ gelten folgende Förderbeträge: Für die Praxisneugründung kann eine Förderung in Höhe von **50.000 Euro** erfolgen. Für die Übernahme oder die Erweiterung einer bestehenden Praxis kann eine Förderung in Höhe von **30.000 Euro** erfolgen. Es gilt natürlich immer, dass eine Förderung nur für solche Praxen erfolgen kann, die sich in einer förderfähigen Gemeinde bzw. in einem förderfähigen Mittelbereich befinden. Die genannten Beträge beziehen sich zudem auf Zulassungen bzw. Anstellungen mit einem vollen Versorgungsauftrag.
- ① Die Erweiterung einer Praxis in einem förderfähigen Gebiet ist sowohl förderfähig, wenn die Erweiterung dieser Praxis in Form einer/eines zugelassenen Zahnärztin/Zahnarztes erfolgt als auch in der Konstellation, dass die Erweiterung mit **angestellten** Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten erfolgt.
- ① Alle Informationen rund um den Strukturfonds finden Sie auf der Homepage der KZVS unter <https://www.kzv-saarland.de/beitrag/praxen/strukturfonds>  
Dort stehen Ihnen auch die jeweiligen Antragsvordrucke für die Förderung einer Neuniederlassung / Praxisübernahme sowie für die Förderung einer Praxiserweiterung zur Verfügung. Die förderfähigen Gemeinden (zahnärztliche Versorgung) finden Sie ebenfalls dort.

## 4. Anpassung der UPT-Frequenzen ab dem 01.07.2025 | BEMA-Nr. UPT

In den beiden vorangegangenen MSZ-Ausgaben hatten wir über die Änderung der UPT-Frequenzen ab dem 01.07.2025 informiert. Zwischenzeitlich wurde auf Bundesebene auch die BEMA-Nr. UPT (Unterstützende Parodontitistherapie) an die geänderten Richtlinien-Vorgaben angepasst.

- ① Sie finden die aktuelle Fassung der BEMA-Nr. UPT auf der Homepage der KZBV unter <https://www.kzbv.de/zahnaerzte/rechtsgrundlagen/bema-und-goz/gebuehrenverzeichnisse/>

oder mittels des entsprechenden QR-Codes:



## 5. Umsetzung des HVM | Fälle, die nicht unter die Bestimmungen des HVM fallen

Wie bereits im MSZ Nr. 02/2025 vom 14.03.2025 berichtet, können Praxen, die Behandlungen unter Vollnarkose durchführen, ihre Patientendaten in einer Excel-Datei erfassen und an die KZVS schicken.

Bei der Erfassung der Fälle aus dem 1. Quartal 2025 durch die Stabsstelle HVM sind uns vermehrt Fälle von Patientinnen und Patienten, die älter als 12 Jahre sind, aufgefallen. Diese fallen (nur) dann nicht unter den HVM, wenn es sich um Patientinnen und Patienten handelt, die wegen mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schweren Bewegungsstörungen eine Vollnarkose benötigen.

Damit Sie nicht für jede Narkose von Personen über 12 Jahren jeweils eine eigene Begründung eingeben müssen, haben wir die Excel-Datei um eine Erklärung des Praxisinhabers bzw. der Praxisinhaberin ergänzt:

<b>Erklärung des Praxisinhabers/der Praxisinhaberin</b>	
Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass es sich bei Patienten in der Liste, die älter als 12 Jahre sind, um solche Personen handelt, die gemäß § 87b Absatz 2 Satz 5 SGB V wegen mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schweren Bewegungsstörungen eine Vollnarkose benötigen und damit unter § 1 (2) der Anlage 1 des HVM fallen.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift, Praxisstempel

- ① Die angepasste Datei finden Sie auf der KZVS-Homepage unter:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

- ❗ Sollten Sie bereits Fälle in der alten Vorlage erfasst haben, können Sie diese durch Copy-Paste in die neue Vorlage kopieren. Bitte beachten Sie, dass das Einfügen nur für grau hinterlegte Felder funktioniert. Markieren Sie vor dem Kopieren also ausschließlich diese Felder und nicht die ganze Zeile.
- ❗ Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung und senden sie anschließend postalisch an die KZVS.

## 6. Elektronische Patientenakte (ePA) | Informationen zur Befüllung

Die KZBV hat eine Überblicksinformation dazu erstellt, welche Informationen in die „ePA für alle“ einzustellen sind.

- ❗ Sie finden das Dokument auf der Themenseite der KZBV zur ePA:

<https://www.kzbv.de/zahnaerzte/digitales/elektronische-patientenakte-epa/epa-fuer-alle/>

oder mittels des entsprechenden QR-Codes:



Zur schnellen Information fügen wir das Informationsblatt „Die ePA für alle im Überblick: Befüllung“ dieser MSZ-Ausgabe als **Anlage** bei.

### Anlage zum MSZ Nr. 05/2025:

- Informationsblatt „Die ePA für alle im Überblick: Befüllung“

## Die „ePA für alle“ im Überblick: Befüllung

Mit der neuen ePA sollen relevante Gesundheitsdaten an einem Ort übersichtlich gebündelt werden. Damit das gelingt, sind unter anderem auch Zahnarztpraxen künftig verpflichtet, bestimmte Daten in die ePA einzustellen. Die Befüllungspflichten im Überblick:

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Grundsätzlich gilt: Zahnarztpraxen müssen die ePA ihrer Patientinnen und Patienten nur dann befüllen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Daten müssen (1) selbst erhoben worden sein, (2) aus der aktuellen Behandlung stammen und (3) in elektronischer Form vorliegen. Zudem dürfen die Patientinnen und Patienten (4) bei bestimmten Behandlungsdaten deren Einstellung nicht widersprochen haben, bei anderen Behandlungsdaten hingegen müssen sie die Einstellung in die ePA verlangt haben.

Ferner dürfen (5) der ePA-Befüllung keine erheblichen therapeutischen Gründe oder Rechte Dritter entgegenstehen. Gemeint sind damit Information, die der Patientin oder dem Patienten bspw. im Falle einer psychiatrischen Therapie erheblich schaden oder womöglich den Erfolg der gerade erfolgreich abgeschlossenen Therapie in Frage stellen können. Rechte Dritter können in Fällen entgegenstehen, in denen die Patientenakte nicht nur Informationen über die Patientin oder den Patienten selbst, sondern auch über andere Personen enthält und die Offenlegung dieser Informationen deren Persönlichkeitsrechte verletzen würde. Im zahnärztlichen Bereich werden derlei Fälle allerdings kaum zum Tragen kommen.

Zu beachten ist zudem, dass – auch auf Verlangen der Patientinnen und Patienten – in die ePA ausschließlich Daten eingestellt werden müssen, die bereits im Rahmen der aktuellen Behandlung angefallen sind und in einem elektronischen Format vorliegen. Insoweit müssen nicht allein zum Zweck der Befüllung der ePA Daten erhoben werden, die ansonsten im Rahmen der aktuellen Behandlung überhaupt nicht angefallen wären.



### Wer kann noch Daten in die ePA einstellen?



Patientinnen und Patienten können auch selbst Daten in ihre ePA laden, etwa Vitalwerte aus einer Gesundheits-App oder ältere Papierbefunde. Die Krankenkassen übertragen automatisch eine Übersicht abgerechneter Leistungen in die ePA, wenn die Versicherten dem nicht widersprechen. Auf Wunsch ihrer Versicherten müssen Krankenkassen ältere Papierbefunde digitalisieren und in die ePA einstellen (die Zahnarztpraxen sind hierzu hingegen nicht verpflichtet). Außerdem werden in der ePA der Patientinnen und Patienten mehr und mehr Einträge aus Arztpraxen und Krankenhäusern (insbesondere Arztbriefe, Befundberichte, Laborbefunde) zu finden sein.

## Was kommt in die ePA?

Bestimmte Daten müssen von den Praxen aufgrund gesetzlicher Vorgaben „standardmäßig“ in die ePA eingestellt werden, es sei denn, dass ein Widerspruch der Patientin oder des Patienten gegen die Einstellung vorliegt. Ein ausdrücklicher Patientenwunsch, dass diese Daten eingestellt werden sollen, ist nicht erforderlich. Hierzu zählen zunächst vornehmlich Befundberichte über selbst durchgeführte Behandlungen, mit denen Dritte (insb. eine andere Ärztin/Zahnärztin oder ein anderer Arzt/Zahnarzt) in Gestalt eines Arztbriefes oder eines vergleichbaren Berichts über einen Befund unterrichtet werden, nicht hingegen Befunddaten, die nur der internen Behandlungsdokumentation dienen.



Ferner fallen hierunter Daten zu Laborbefunden. Gemeint sind damit allerdings nicht Daten von Zahntechnik-Laboren, da diese nicht befunden, sondern Befunde von (zahn)medizinischen Laboren, die über die Zahnarztpraxis für die Patientin oder den Patienten in Auftrag gegeben wurden (z. B. Speicheltest zur Kariesrisikobestimmung; Bestimmung von PAR-Keimen, histologische Untersuchungen).

Die Anzahl dieser gesetzlich vorgeschriebenen standardmäßigen Datenbefüllungen dürfte somit in Zahnarztpraxen zum Start der ePA eher gering ausfallen.

### **Auf Wunsch/Verlangen der Patienten einzustellende Daten (Auswahl):**

Neben den o. g. standardmäßig in die ePA einzustellenden Dokumenten müssen zudem – wie auch schon bei der bisherigen Opt-in-ePA – weitere (selbst erhobene und elektronisch vorliegende) Behandlungsdaten aus der aktuellen Behandlung in die ePA eingestellt werden, wenn die Patientin oder der Patient dies verlangt. Hierzu zählen beispielsweise:

- » Röntgenbilder (zunächst nicht im DICOM-Format),
- » Einträge in Medizinische Informationsobjekte (MIO), z. B. eZahnbonusheft,
- » eAU-Bescheinigungen,
- » EBZ-Patienteninformation oder PSI-Ergebnis.

### **Automatische Befüllung:**

Die elektronische Medikationsliste (eML) wird automatisch und ohne Zutun der Zahnarztpraxen vom E-Rezept-Fachdienst befüllt.

## Müssen Daten „extra“ für die ePA erhoben werden?



Nein, in die ePA werden ausschließlich Daten eingestellt, die im Rahmen der aktuellen Behandlung angefallen sind und in einem elektronischen Format vorliegen. Insofern müssen – auch auf Verlangen der Patientin oder des Patienten – nicht eigens zur Befüllung der ePA Daten erhoben werden, die ansonsten im Rahmen der aktuellen Behandlung überhaupt nicht angefallen wären.

### **Gut zu wissen**

Die KZBV arbeitet an einem zahnärztlichen Basiseintrag, mit dem die Daten aus dem aktuellen Behandlungskontext, die auf Wunsch der Patientinnen und Patienten in der ePA gespeichert werden sollen, aufwandsarm zusammengestellt und assistiert durch die Praxissoftware (PVS) schnell in die ePA der Patientinnen und Patienten eingestellt werden können.